

Gemeinde Weil im Schönbuch

Landkreis Böblingen

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Weil im Schönbuch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 28. Juni 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch erfüllt ihre Aufgaben als

Versorgungsunternehmen für Trinkwasser

und als

Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Unternehmen der Wasserversorgung und der Abwasserwirtschaft zusammengefasst.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäften betreiben; dies gilt insbesondere für wasserwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Gemeinde Weil im Schönbuch und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb bzw. die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
Gemeindewerke Weil im Schönbuch.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Weil im Schönbuch.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.113.340,34 € festgesetzt. Es dient der Wasserversorgung.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Gewinnerzielungsabsicht aus.

§ 4 Organe

Organe der Gemeindewerke Weil im Schönbuch sind der Gemeinderat, die beschließenden Ausschüsse nach der Hauptsatzung, der Bürgermeister und die Betriebsleitung. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die nach der Hauptsatzung jeweils gebildeten Ausschüsse entscheiden in sinngemäßer Anwendung und nach Maßgabe der für beschließende Ausschüsse geltenden Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung auch in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem jeweiligen Ortsbaumeister als Technischem Betriebsleiter und dem jeweiligen Fachbeamten für das Finanzwesen als Kaufmännischem Betriebsleiter. Die Stellvertreter der Betriebsleiter im Hauptamt sind Verhinderungsstellvertreter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs. Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite wird auf die Betriebsleitung übertragen. Im Übrigen gelten die nach der Hauptsatzung für den Bürgermeister getroffenen Zuständigkeitsregelungen für die Betriebsleitung sinngemäß; bei Freigebigkeitsleistungen ist die Zuständigkeit auf 250 € begrenzt.
- (4) Zwei Betriebsleiter vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Sozial- und Finanzausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Gemeindewerke Weil im Schönbuch, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Weil im Schönbuch mit allen Änderungen vom 01.01.2015 tritt mit Ablauf des 30.06.2016 außer Kraft.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Weil im Schönbuch, den 28.06.2016

- W. Lahl -
Bürgermeister